

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 467/87 des Rates vom 10. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sowie der Prämienregelungen in diesem Sektor** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates vom 10. Februar 1987 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger** 4

Verordnung (EWG) Nr. 469/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6

Verordnung (EWG) Nr. 470/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 471/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 472/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis** 12

Verordnung (EWG) Nr. 473/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 über die Gewährung unterschiedlicher Erstattungen im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 474/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Lockerung der bei der Einfuhr von zur Verfütterung bestimmten Süßkartoffeln anwendbaren Schutzmaßnahmen** 15

Verordnung (EWG) Nr. 475/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 18

Kommission

87/106/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1986 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Verlängerung einer innergemeinschaftlichen Überwachung von aus bestimmten Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Bananen 19

87/107/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1986 über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen 20

87/108/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 über Anträge Griechenlands auf eine außerordentliche Finanzhilfe im sozialen Bereich (Haushaltsjahr 1986) 21

87/109/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Genehmigung der vierten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest 26

87/110/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken 27

87/111/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken 29

87/112/EWG :

- * Richtlinie der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt 31

87/113/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Änderung der Entscheidung 86/189/EWG über Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können 33

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987) (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986) 34

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 467/87 DES RATES****vom 10. Februar 1987****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sowie der Prämienregelungen in diesem Sektor**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽³⁾, dient der öffentliche Ankauf als Hauptinstrument zur Marktstützung im Rindfleischsektor. Bei der gegenwärtigen Marktlage hat die öffentliche Intervention zunehmend ihre ursprüngliche Aufgabe eines Sicherheitsnetzes verloren und sich zu einer eigenständigen Absatzmöglichkeit entwickelt. Diese Regelung bedarf daher einer Anpassung durch eine Beschränkung der öffentlichen Ankäufe, um dem Marktpreis seine eigentliche Rolle bei der Steuerung von Angebot und Nachfrage zurückzugeben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint jedoch insbesondere angesichts der Auswirkungen der im Milchsektor getroffenen Maßnahmen auf den Rindfleischmarkt eine auf den Zeitraum vom 6. April 1987 bis 31. Dezember 1988 befristete Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 geeigneter als eine dauerhafte Änderung der Marktorganisation. Insofern hat die Kommission — bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Grundhaltung zu einer langfristigen Reform des Rindfleischmarktes — ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages geändert.

Da der genannte Zeitraum unabhängig vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 festgesetzt wird, ist im Falle einer Verlängerung des laufenden Wirtschaftsjahres von der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des

Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽⁴⁾ abzuweichen.

Im Rahmen der beabsichtigten befristeten Regelung ist für eine restriktivere Interventionsmöglichkeit zu sorgen, indem seinerseits ihre Auslösung sowohl von den Marktpreisen in der Gemeinschaft als auch in den betreffenden Mitgliedstaaten abhängig gemacht und andererseits der Ankaufspreis dem Marktpreis wesentlich angenähert wird.

Angesichts der Unsicherheiten sowohl im Zusammenhang mit den Auswirkungen der im Milchsektor getroffenen Maßnahmen als auch mit der Funktionsweise der neuen Interventionsregelung sollten erforderlichenfalls Interventionsmaßnahmen mit Ausnahmecharakter und Instrumente vorgesehen werden, mit denen den von einem übermäßigen Preisverfall hervorgerufenen Folgen für die Ankaufspreise entgegengewirkt werden kann.

Um die Auswirkungen der Anpassung der Interventionsregelung aufzufangen, sind Stützungsinstrumente für die Erzeugereinkommen zu schaffen, während gleichzeitig in dem gegenwärtigen Zeitraum der Unsicherheit auf dem Rindfleischmarkt die bestehenden Prämienregelungen beizubehalten sind.

Daher sind für den betreffenden Zeitraum die folgenden Verordnungen für die Mehrzahl der betroffenen Staaten zu verlängern : Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 4049/86⁽⁶⁾, und Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽⁷⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 4049/86 ; ferner ist die Gewährung einer für jedes gehaltene Tier einmalig gezahlten Sonderprämie an die Erzeuger der Mitgliedstaaten vorzusehen, die nicht unter die Maßnahmen der genannten Verordnungen fallen. Angesichts der außergewöhnlichen Bedeutung der Rindfleischherzeugung in Irland sollten allerdings die Erzeuger dieses Staates neben den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986, S. 80.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 22.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

1346/86 gleichfalls die Sonderprämie, wenn auch zu einem verminderten Satz, in Anspruch nehmen können. Angesichts der Produktionsstrukturen in Griechenland ist dort die Gewährung der Sonderprämie angemessener als die Gewährung der Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1346/86.

Ferner sollte die Prämie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1198/82⁽²⁾, erhöht werden; die Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in Irland und in Nordirland⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86, sollte verlängert und auf Griechenland ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 können Rindfleischerzeuger für eine bestimmte Anzahl und bestimmte Kategorien in ihrem Betrieb gehaltener Tiere eine Sonderprämie in Anspruch nehmen.

Die Prämie wird für jedes Tier nur einmal gewährt; sie wird direkt an den Erzeuger gezahlt.

(2) Die Erzeuger der Mitgliedstaaten, in denen die Kalbungsprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 und/oder die Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 gezahlt werden, sind von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Prämie ausgeschlossen. Jedoch können die Erzeuger in Irland gleichfalls die in Absatz 1 genannte Prämie zu einem verminderten Satz in Anspruch nehmen.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Sonderprämie fest, insbesondere den Kreis der anspruchsberechtigten Erzeuger, die Gewährungsbedingungen sowie die Anzahl und die Kategorien der dafür in Betracht kommenden Tiere. Nach demselben Verfahren setzt der Rat die Beträge der Sonderprämie fest.

(4) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Die Übergangsbestimmungen zur Anwendung der Sonderprämienregelung werden nach demselben Verfahren erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Abweichend von Artikel 6 sowie gegebenenfalls abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 werden die Interventionsankäufe im Zeitraum vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 nach den Bestimmungen des vorliegenden Artikels durchgeführt.

(2) Die von den Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer noch zu bestimmender Qualitäten oder Qualitätsgruppen von frischem oder gekühltem Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 1, 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II a) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs werden von der Kommission beschlossen, wenn bei diesen Qualitäten oder Qualitätsgruppen folgende beiden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

— der auf dem Markt der Gemeinschaft anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte Durchschnittspreis ist niedriger als 91 v. H. des Interventionspreises;

— der auf dem Markt des oder der Mitgliedstaaten oder der Region eines Mitgliedstaats anhand des genannten Handelsklassenschemas festgestellte Durchschnittspreis ist niedriger als 87 v. H. des Interventionspreises.

(3) Die Kommission beschließt die Aussetzung der Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten oder Qualitätsgruppen, wenn während dreier aufeinanderfolgender Wochen die beiden in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen nicht mehr gleichzeitig vorliegen, und beschließt ihre Wiederaufnahme, wenn während zweier aufeinanderfolgender Wochen die beiden Voraussetzungen erneut gleichzeitig vorliegen.

(4) Für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsgruppe ist der Ankaufspreis gleich dem gewogenen Durchschnitt der Marktpreise in den Mitgliedstaaten oder in der Region eines Mitgliedstaats mit zulässiger Intervention, zuzüglich 2,5 v. H. des Interventionspreises, ausgedrückt für Schlachtkörper der Qualität R 3; der Ankaufspreis darf jedoch nicht niedriger sein als der höchste auf dem Markt festgestellte Durchschnittspreis, der in die Berechnung des gewogenen Durchschnitts eingeht.

Die Kommission setzt die Ankaufspreise monatlich fest. Sie kann die Ankaufspreise jedoch zwischenzeitlich ändern, wenn sich bei ihrer Berechnungsgrundlage erhebliche Abweichungen ergeben.

(5) In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum können neben den in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen folgende Maßnahmen erlassen werden:

— wenn sie sich zur Sicherung der Marktstabilität als geeignet erweisen, Maßnahmen, die — außer der bereits in Artikel 5 vorgesehenen Beihilfe zur privaten Lagerhaltung — Ankäufe zur öffentlichen Intervention in bestimmten Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats gemäß Bestimmungen, die in Anwendung von Absatz 6 festzulegen sind, zum Inhalt haben;

— wenn die nach Absatz 4 bestimmten Ankaufspreise eine Höhe erreichen, die zu einer Abwärtsspirale führen könnte, geeignete Maßnahmen mit denen die Ankaufspreise auf das in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Niveau zurückgeführt werden können.

- (6) Nach dem Verfahren des Artikels 27 werden
- die interventionsfähigen Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgelegt;
 - die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der Unterabsatz 1 folgende Fassung :
„Vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988 wird die Prämie auf 25 ECU für jede Mutterkuh festgesetzt, die der Erzeuger am Tag der Antragstellung hält.“
2. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 72/159/EWG“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.“

Artikel 3

Diese Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Irland und — hinsichtlich Nordirlands — das Vereinigte Königreich“ ersetzt durch die Worte „Griechenland, Irland und — hinsichtlich Nordirlands — das Vereinigte Königreich“.
2. In Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte „vom 12. Mai 1986 bis zum 5. April 1987“ ersetzt durch die Worte „vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988“.
3. In Artikel 2 werden die Worte „für Irland und Nordirland“ ersetzt durch die Worte „für Griechenland, Irland und Nordirland“.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 wird wie folgt geändert :

1. Im Titel und in Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „in Griechenland“ bzw. „Griechenland“ gestrichen.
2. In Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 2 werden die Worte „bis zum 5. April 1987“ ersetzt durch die Worte „vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988“.

Artikel 5

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden die Worte „bis zum 5. April 1987“ ersetzt durch die Worte „vom 6. April 1987 bis zum 31. Dezember 1988“.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 468/87 DES RATES

vom 10. Februar 1987

mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für RindfleischherzeugerDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation
für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wurde eine Sonderprämie für Rindfleischherzeuger eingeführt und vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die begünstigten Erzeuger, die Zahl und Art der betreffenden Tiere, die Höhe der Prämie sowie die sonstigen Grundregeln für die Sonderprämie festlegt. Ferner muß die in Irland gewährte Prämie nach dieser Bestimmung niedriger als die in den anderen Mitgliedstaaten gewährte Prämie sein.

Das mit der genannten Prämie angestrebte Ziel, das Einkommen der Rindfleischherzeuger zu stützen, rechtfertigt, daß die Prämie den Betriebsleitern vorbehalten wird, welche die Mästung der in Betracht kommenden Tiere vorgenommen haben und daß sie auf männliche Tiere eines bestimmten Alters und je Jahr und Betrieb auf 50 Tiere beschränkt wird.

In Irland sollte die Prämie 18 ECU und in den übrigen Mitgliedstaaten 25 ECU betragen.

Gemäß dem genannten Ziel ist es angezeigt, die Prämie für lebende Tiere zu gewähren. Die Gewährung dieser Prämie setzt jedoch eine Identifizierung der in Frage kommenden Tiere voraus, damit sie nicht erneut Gegenstand der Prämiengewährung sein können.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Prämie je nach den Handelsgewohnheiten bei der Schlachtung zu gewähren. Für diesen Fall müssen die geeigneten Gewährungs- und Kontrollvorschriften einschließlich der Verwaltungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Beschränkung der Zahl der in Betracht kommenden Tiere überprüft werden kann —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Erzeuger : der jeweilige landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person, dessen Betrieb sich in der Gemeinschaft befindet und der Rinderhaltung betreibt ;
2. Betrieb : die Gesamtheit der von dem Erzeuger verwalteten und im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Erzeugungseinheiten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Prämie wird dem Erzeuger auf Antrag für mindestens neun Monate alte männliche Rinder gewährt, die in seinem Betrieb gemästet worden sind ; sie ist je Kalenderjahr und Betrieb auf 50 Tiere beschränkt.

Jedes Tier darf zu seinen Lebzeiten nur einmal berücksichtigt werden.

Ein Prämienantrag kann nur für Tiere gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate alt sind.

(2) Die Prämie wird je männliches Rind auf 25 ECU festgesetzt. Die in Irland gewährte Prämie beläuft sich jedoch auf 18 ECU je männliches Rind.

Die Prämie wird in Form einer einmaligen Zahlung gewährt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 kann die Sonderprämie auch Erzeugern von männlichen Rindern gewährt werden, die älter als sechs Monate sind, und die nicht bis zur Erreichung des Mindestalters von neun Monaten in dem Betrieb gehalten werden können, da sie zur Mästung in einen Mitgliedstaat versendet werden, in dem lediglich die Kalbungsprämie angewendet wird. In diesem Fall muß mit dem Prämienantrag eine Bescheinigung über die Versendung der Tiere in den vorerwähnten Bestimmungsmemberstaat vorgelegt werden ; die Tiere, für die eine solche Bescheinigung ausgestellt worden ist, sind dauerhaft zu identifizieren. Ferner muß der Erzeuger erklären, daß er die Tiere, für die er die Prämie beantragt, mindestens drei Monate in seinem Betrieb gehalten hat.

Artikel 3

(1) Die Prämienanträge sind :

- einmal oder mehrmals jährlich bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu stellen ;
- durch eine schriftliche Erklärung des Erzeugers zu ergänzen, aus der sich ergibt, daß er die Mast der männlichen Rinder, für die der Prämienantrag gestellt wird, vorgenommen hat.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aus verwaltungstechnischen Gründen ermächtigt werden, die Anträge für eine Mindestzahl Tiere vorzusehen.

(3) Die männlichen Rinder, die Gegenstand der Prämiengewährung sind, müssen dauerhaft identifiziert werden können, damit sie nicht erneut Gegenstand der Prämiengewährung sein können.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 können die Mitgliedstaaten beschließen, daß die Prämie auf ihrem Gebiet bei der Schlachtung der Tiere gewährt wird. In diesem Fall :

- a) werden unabhängig von ihrem Alter die männlichen Tiere mit einem Schlachtkörpergewicht von 200 kg oder mehr berücksichtigt ;
- b) wird die Prämie dem Erzeuger im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 gewährt, der die Mast des Tieres vorgenommen hat ;
- c) können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Prämie nach der jeweiligen Schlachtung beantragt wird ;

- d) muß dem Prämienantrag in einer für die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausreichenden Weise eine Erklärung beigelegt sein, in der bescheinigt wird, daß der in Buchstabe b) genannte Erzeuger die Mastung vorgenommen hat ; ferner ist der Nachweis der Schlachtung des Tieres, für welches die Prämiengewährung beantragt wird, zu liefern ;
- e) führen die zuständigen Behörden zur Überprüfung der zahlenmäßigen Beschränkung der in Frage kommenden Tiere für jeden antragstellenden Erzeuger ein Register, in das die Tiere eingetragen werden, für welche die Prämie gewährt wird.

Artikel 5

Die in Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere :

- a) die Vorschriften für die Antragstellung und die Zahlung der Prämie ;
- b) die Vorschriften für die Identifizierung der Tiere ;
- c) die Vorschriften für die Kontrolle der Zahl der gemeldeten männlichen Rinder und der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Buchstabe d) genannten Bedingungen, insbesondere die zu einer ausreichenden Kontrolle erforderliche Dauer des Verbleibs des Viehs in dem Betrieb ;
- d) die besonderen, von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften zur Durchführung der Regelung gemäß Artikel 4 bei der Ausfuhr lebender Rinder nach Drittländern oder bei ihrer Versendung in andere Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 469/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	197,59
10.01 B II	Hartweizen	43,91	264,63 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	38,30	179,94 ⁽²⁾
10.03	Gerste	36,57	190,23
10.04	Hafer	94,86	158,94
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	185,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	36,57	129,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	155,47 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	183,58 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	63,97 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	290,69
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	265,92
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	423,76
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	311,87

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 470/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geänd-
ert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,18	2,18	2,18
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	1,25
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,88	3,88	3,88	3,88
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,90	2,90	2,90	2,90
11.07 B	Malz, geröstet	0	3,38	3,38	3,38	3,38

VERORDNUNG (EWG) Nr. 471/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 90/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen wird bezweckt, für Gemeinschaftserzeugnisse dieselben Voraussetzungen zu schaffen wie bei den zur Verarbeitung und Wiederausfuhr bestimmten Drittlandseinfuhren.

Die Produktionsverfahren für Verarbeitungserzeugnisse und deren Kontrolle erfordern eine gewisse Flexibilität.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates⁽⁷⁾ sieht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eine Äquivalenzregelung vor.

Eine Äquivalenzregelung kann auch in die Regelung der Vorfinanzierung einbezogen werden, da letztere und die Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs einander entsprechen.

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 und der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

3903/86⁽⁹⁾, konnten hinsichtlich der Anwendung der Äquivalenzregelung unterschiedlich ausgelegt werden.

Erzeugnisse, für die keine Erstattungen gewährt werden, können keine äquivalenten Erzeugnisse sein.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽¹⁰⁾ müssen Interventionserzeugnisse der vorgeschriebenen Bestimmung zugeführt werden. Diese Erzeugnisse dürfen also nicht durch äquivalente Erzeugnisse ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 798/80 wird folgender Artikel 3a eingefügt :

„Artikel 3a

(1) Grunderzeugnisse, die nach dem in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 genannten Verfahren abgefertigt worden sind, müssen ganz oder teilweise in den veredelten oder auszuführenden Erzeugnissen enthalten sein. Jedoch können Grunderzeugnisse, wenn die zuständigen Behörden es zulassen, durch äquivalente Erzeugnisse derselben Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs, welche dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen sowie die für die Gewährung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ersetzt werden.

(2) Die Äquivalenzregelung findet keine Anwendung auf Interventionserzeugnisse, die zur Ausfuhr nach dem in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽¹⁾ bezeichneten Kontrollverfahren bestimmt sind.

(1) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.⁷

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 472/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾,
insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission⁽⁶⁾ muß Primärstärke, die zur Herstellung eines der anerkannten Erzeugnisse verwendet wird, einen Reinheitsgrad von mindestens 97 % aufweisen, um für die Produktionserstattung in Frage zu kommen. Es sollte eine gemeinsame Methode zur Bestimmung dieses Reinheitsgrads festgelegt werden, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Verfahren angewandt werden. Bei der Methode gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission vom 6. Juni 1969 zur Festlegung der Analysemethoden für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 über die auf bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren anwendbare Handelsregelung⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1822/86⁽⁸⁾, handelt es sich derzeit vorbehaltlich gewisser Anpassungen um die bestgeeignete verfügbare Methode. Angesichts der Probleme, die ihre Anwendung in einigen Mitgliedstaaten aufwerfen könnte, sollte jedoch vorgesehen werden, daß während einer Übergangszeit die „Ewers modified polarimetric method“ angewandt werden kann, die gegenwärtig zur

Bestimmung des Stärkegehalts einiger Getreideerzeugnisse herangezogen wird. Um in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, sollte in der Verordnung auch eine Methode zur Ermittlung des Feuchtigkeitsgehalts von Stärke vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zu ändern, indem diese Methoden darin einbezogen werden.

Für bestimmte Stärkeerzeugnisse, die zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse in flüssiger Form verwendet werden, legt die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 den zur Zahlung der vollen Erstattung erforderlichen Trockenmassegehalt fest. Bei Sorbitol scheint dieser jedoch nicht mit dem von Sorbitol übereinzustimmen, das zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse verwendet wird. Die genannte Verordnung sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 wird wie folgt geändert :

1. Der Anhang wird Anhang I.
2. Der letzte Satz der Fußnote⁽¹⁾ in Anhang I erhält folgende Fassung :

„Der Trockenmassegehalt der Stärke wird nach der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (Abl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22) beschriebenen Methode bestimmt.

Wird die Produktionserstattung für die Verwendung von Stärke der Tarifnummer 11.08 des Gemeinsamen Zolltarifs gezahlt, so muß der Reinheitsgrad der Stärke in der Trockenmasse mindestens 97 % betragen.

Zur Bestimmung des Reinheitsgrads der Stärke ist die in Anhang II dieser Verordnung beschriebene Methode anzuwenden.“

3. Die Hinweise auf die Fußnote⁽²⁾ in der Bezeichnung der Waren der Tarifstellen 29.04 C III a) und 38.19 T I des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang I Teil B werden durch die Hinweise auf die Fußnote⁽³⁾ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 158 vom 13. 6. 1986, S. 1.

4. In Anhang I wird die nachstehende Fußnote ⁽²⁾ angefügt:

$$\frac{\text{Vorhandene Trockenmasse \%}}{70} \times \text{Produktionserstattung}^{\text{3}}$$

⁽³⁾ Die Produktionserstattung wird für D-Glucitol (Sorbitol) in wässriger Lösung mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 70 % gezahlt. Unterschreitet der Trockenmassegehalt 70 %, so wird die Produktionserstattung nach folgender Formel angepaßt:

5. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG II

Die Bestimmung des Reinheitsgrades der Stärke in der Trockenmasse erfolgt mit der in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission ⁽¹⁾ beschriebenen Methode.

Bis zum 30. Juni 1987 wird der Reinheitsgrad der Stärke jedoch mit der ‚Ewers modified polarimetric method‘ gemäß Anhang I der Dritten Richtlinie 72/199/EWG der Kommission vom 27. April 1972 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln ⁽²⁾ bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

über die Gewährung unterschiedlicher Erstattungen im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 der
Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Eröffnung
einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽⁴⁾ ist eine bis zum
31. Oktober 1987 dauernde Ausschreibung eröffnet
worden. Nach Artikel 2 der genannten Verordnung
besteht insbesondere wegen der besonderen Bedingungen
bei der Einfuhr in gewissen Ländern die Möglichkeit, je
nach Bestimmungsland unterschiedliche Erstattungen zu
gewähren.

Unter Berücksichtigung der auf dem Markt der Sowjet-
union festgestellten besonderen Lage sollte vorgesehen
werden, daß während eines begrenzten Zeitraums eine

unterschiedliche Erstattung für Angebote gewährt werden
kann, die dieses Bestimmungsland betreffen.Die Durchführungsbestimmungen für die Ausschrei-
bungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86
enthalten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86
eröffneten Ausschreibung können für die Teilausschrei-
bungen der Monate Februar, März und April 1987 Ange-
bote eingereicht werden, die für Olivenöl der Tarifstelle
15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs in unmittelbaren
Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 5 Litern
oder weniger die Gewährung einer für die Ausfuhr nach
der Sowjetunion unterschiedlichen Erstattung betreffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 474/87 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1987

zur Lockerung der bei der Einfuhr von zur Verfütterung bestimmten Süßkartoffeln anwendbaren Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2748/75 des Rates⁽³⁾ wurden die Bedingungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen im Sektor Getreide festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 der Kommission vom 18. April 1986 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Süßkartoffeln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2494/86⁽⁵⁾, wurde die Erteilung der Einfuhrlizenzen für zur Verfütterung bestimmte Süßkartoffeln der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt.

Damit die mit bestimmten Ausfuhrländern und insbesondere mit der Volksrepublik China bestehenden traditionellen Handelsströme nicht anhaltend unterbrochen werden, sollte vorläufig im Rahmen einer Maßnahme, mit der der Futtermittelmarkt nicht schwerwiegend gestört wird, die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von beschränkten Mengen von zur Verfütterung bestimmten Süßkartoffeln vorgesehen werden.

Die betreffenden Lizenzen sind nach Modalitäten zu erteilen, die eine genaue Überwachung der Einfuhr zulassen. Damit die Kommission nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen treffen kann, sollte insbesondere vorgesehen werden, daß zwischen der Beantragung und der Erteilung der Einfuhrlizenzen eine bestimmte Zeitspanne liegen muß.

Um zu verhüten, daß übermäßig Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China beantragt werden, sollte verlangt werden, daß eine von

den Behörden dieses Landes oder unter ihrer Beaufsichtigung ausgestellte Ausfuhrbescheinigung vorzulegen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 für Süßkartoffeln der Tarifstelle 07.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs wird ausgesetzt.

(2) Ab Inkrafttreten dieser Verordnung werden jedoch Einfuhrlizenzen für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ausgestellt :

- a) für höchstens 600 000 Tonnen für Anträge, die als Ursprung die Volksrepublik China angeben,
- b) für höchstens 5 000 Tonnen für Anträge, die einen anderen als den unter Buchstabe a) genannten Ursprung angeben.

Die Lizenzanträge können in jedem Mitgliedstaat gestellt werden ; die erteilten Lizenzen gelten in den zwölf Mitgliedstaaten.

Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86⁽²⁾, sind nicht anwendbar.

Im Lizenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 14 das Ursprungsland anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem so angegebenen Land.

Der Lizenzantrag für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ist nur gültig, wenn ihm das Original einer von der Regierung der Volksrepublik China oder unter ihrer Verantwortung ausgestellten, dem Muster im Anhang entsprechenden Ausfuhrbescheinigung beigelegt ist. Diese Ausfuhrbescheinigung ist blau.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 103 vom 19. 4. 1986, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 10.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31."

2. Beiliegender Anhang wird hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission fernschriftlich und täglich die nachstehenden Angaben:

- Name des Antragstellers,
- beantragte Menge,
- Ursprung des Erzeugnisses,
- außerdem die Nummer der Ausführbescheinigung sowie den Namen des Frachtschiffs im Fall einer Einfuhr aus der Volksrepublik China.

(2) Die Einfuhrlizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragshinterlegung erteilt, soweit in dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen werden. Stehen die beantragten Mengen nicht zur Verfügung, so werden die Lizenzen für die von der Kommission fernschriftlich mitgeteilten Mengen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

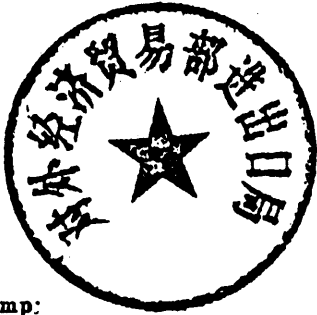
Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

People's Republic of China

1. Exporter (name, full address, country) <p style="text-align: center;">China</p>	2. No	
	3. Quota year	
4. First Consignee (name, full address, country)	EXPORT CERTIFICATE (Sweet potatoes under CCT No 07.06 B)	
	5. Country of Origin <p style="text-align: center;">CHINA</p>	6. Country of destination <p style="text-align: center;">EEC</p>
7. Place and Date of Shipment - Means of Transport - shipped by (name of vessel)		
8. Description of Goods Type of Products: <input type="checkbox"/> Pellets <input type="checkbox"/> Chips <input type="checkbox"/> Others Packaging: <input type="checkbox"/> In Bulk <input type="checkbox"/> Bags <input type="checkbox"/> Others	9. QUANTITY	
	Metric Ton (Net shipped weight)	
10. Competent authority (name, address, country) Imp/Exp Department Ministry of Foreign Economic Relations and Trade, people's Republic of China 2, Dong Chang An Street, Beijing, China		
Date:	Signature:	Stamp: 
For use of EEC authorities		
This certificate is valid for 120 days from the date of issue		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 475/87 DER KOMMISSION
vom 16. Februar 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 465/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 14. 2. 1987, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	50,65 42,54 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Verlängerung einer innergemeinschaftlichen Überwachung von aus bestimmten Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Bananen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/106/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115, in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 80/776/EWG⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 80/920/EWG⁽²⁾, hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, aus bestimmten Drittländern, die nicht AKP-Länder⁽³⁾ sind, stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bananen der Tarifstelle 08.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Mit der Entscheidung 85/635/EWG der Kommission⁽⁴⁾ wurde die genannte Überwachung bis zum 31. Dezember 1986 verlängert. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat einen Antrag eingereicht um ermächtigt zu werden, diese Überwachung bis zum 31. Dezember 1987 aufrechtzuerhalten.

Die Gründe, die die Kommission zum Erlaß der Entscheidung 80/776/EWG veranlaßt haben, bestehen weiter fort, nämlich die Notwendigkeit, die Effizienz der handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Einfuhren von aus

bestimmten Drittländern, die nicht AKP-Länder sind, stammenden Bananen treffen muß, um das im Protokoll Nr. 4 zum Abkommen von Lome genannte Ziel zu verwirklichen.

Daher empfiehlt es sich, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, die innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse fortzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gültigkeit der Entscheidung 80/776/EWG, geändert durch die Entscheidung 80/920/EWG, wird bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 27. 8. 1980, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 261 vom 4. 10. 1980, S. 19.⁽³⁾ Bolivien, Kanada, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, El Salvador, Ecuador, USA, Guatemala, Nicaragua, Panama, Philippinen, Dominikanische Republik, Venezuela, Honduras, Haiti, Mexiko.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 51.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1986

über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(87/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 81, gestützt auf den Antrag der Regierung der griechischen Republik vom 7. November 1986, mit dem beantragt wird, die Einfuhr für Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbebens bestimmt sind oder die ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, von den Eingangsabgaben zu befreien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dieses Erdbeben stellt eine Katastrophe im Sinne von Titel XVI c der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 dar; gemäß den Bedingungen in den Artikeln 79 bis 85 der vorstehend erwähnten Verordnung sollte daher die Genehmigung zur Einfuhr von Waren unter Befreiung von Einfuhrabgaben erteilt werden.

Um es der Kommission zu ermöglichen, sich über die Verwendung der zur Befreiung zugelassenen Waren zu unterrichten, empfiehlt es sich vorzuschreiben, daß die Regierung der griechischen Republik die von ihr erlassenen Bestimmungen mitteilt, um zu verhindern, daß die unter Befreiung eingeführten Waren nicht der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden. Außerdem ist es angezeigt, daß die Kommission regelmäßig über das Ausmaß und die Art der durchgeführten Einfuhren unterrichtet wird.

Die nach Artikel 81 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Waren, die von staatlichen Stellen oder von den zuständigen griechischen Behörden anerkannten Organisationen für den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden, um unentgeltlich an die Opfer des im September 1986 in Griechenland aufgetretenen Erdbebens verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben, sind von der Erhebung von

Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, befreit.

(2) Die Befreiung erstreckt sich auch auf Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden.

Artikel 2

Die Regierung der Griechischen Republik teilt der Kommission das Verzeichnis der anerkannten Organisationen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 mit.

Artikel 3

(1) Die Regierung der griechischen Republik teilt der Kommission vierteljährlich global Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 abgabefrei eingeführten Waren mit.

(2) Die erste in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung muß der Kommission bis spätestens 10. Februar 1987 zugehen. Die folgenden Mitteilungen müssen bis zum zehnten des Monats, der auf das Kalendervierteljahr folgt, auf das sich diese Mitteilungen beziehen, der Kommission zugehen.

Artikel 4

Die Regierung der griechischen Republik teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die sie trifft, um die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 83, 84 und 85 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 zu gewährleisten.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird bei Einfuhren wirksam, die ab dem 13. September 1986 durchgeführt werden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 22.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

über Anträge Griechenlands auf eine außerordentliche Finanzhilfe im sozialen Bereich (Haushaltsjahr 1986)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(87/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates
vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanz-
hilfe für Griechenland im sozialen Bereich⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Griechenland hat bei der Kommission nach Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung Anträge auf Finanzhilfe für das
Haushaltsjahr 1986 gestellt.

Die Voraussetzungen für die Finanzhilfe sind gegeben.

Die Einzelheiten der Vorhaben, die Gegenstand dieser
Entscheidung sind, sind im Anhang aufgeführt.Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Meinung
des Ausschusses zusammengenommen auf der Grundlage
der Verordnung 815/84 Artikel 10 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der für die einzelnen Vorhaben bewilligte Zuschußbetrag
sowie gewisse Änderungen vorheriger Entscheidungen
sind in der Anlage der vorliegenden Entscheidung aufge-
führt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag (in ECU)(¹)
A. AUSBILDUNGSZENTREN				
8158602/08 A	} Generalsekretariat für Volksbildung	1. 1. 1986	18	39 734
8158602/09 A			18	37 747
8158602/10 A			18	55 628
8158602/11 A			18	57 614
8158602/12 A			18	41 720
8158606/02 A	Anstalt für geistig behinderte Kinder „I Theotokos“	1. 6. 1986	31	131 123
8158606/04 A	Landesinstitut für die Rehabilitation Behinderter	30.11.1986	13	794 683
8158606/06 A	Vereinigung für Kinderschutz	1. 6. 1986	31	1 327 120
8158610/02 A	DEH Öffentliches Elektrizitätsunternehmen	1. 1. 1986	36	227 279
8158613 A	OSE — Griechisches Eisenbahnunternehmen	1. 1. 1986	12	91 389
8158614 A	OPE — Exportförderungsorganisation	1. 1. 1986	12	377 474
8158615 A	Nationale Hypothekenbank von Griechenland	1. 1. 1986	36	2 781 390
Insgesamt :				5 962 901

(¹) 1 ECU = 138,420 Dr**B. REHABILITATIONSZENTREN****Gruppe I — Modellvorhaben**

8158601 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 12. 1986	24	146 258
8158602 B	Allgemeines Krankenhaus in Alexandroupoli	1. 12. 1986	24	156 332
8158603 B	Staatliches psychiatrisches Krankenhaus „Dafni“	1. 12. 1986	24	91 953
8158604 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania (Kreta)	1. 12. 1986	24	278 978
8158606 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 12. 1986	24	209 614
8158607 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Dromokaitio“	1. 12. 1986	16	57 018
8158608 B	Psychiatrisches Krankenhaus Saloniki	1. 12. 1986	24	92 298
8158609 B	Zentrum für geistige Gesundheit, Athen	1. 12. 1986	24	131 520
8158610 B	Psychiatrisches Krankenhaus, Petra Olympou	1. 12. 1986	24	199 950
8158611 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus, Rafina	1. 12. 1986	24	218 225
8158612 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania	1. 12. 1986	24	81 215
8158613 B	Zentrum für geistige Gesundheit, Athen	1. 12. 1986	24	65 537
8158614 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Saloniki	1. 12. 1986	18	19 977

Gruppe II — Zentren für psychosoziale Versorgung

8158620 B	Allgemeines Krankenhaus Nikaia	1. 9. 1986	28	510 584
8158621 B	Krankenhaus „Asklipeio“ Voulas	1. 9. 1986	28	255 292
8158622 B	„Sismanogleio“ Allgemeines Krankenhaus	1. 9. 1986	28	255 292
8158623 B	„Agia Olga“ Allgemeines Krankenhaus	1. 9. 1986	28	255 292
8158624 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania	1. 9. 1986	28	255 291

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag (in ECU)
--------------------	--------	-------------------------------------	------------------	-----------------

Gruppe III — Psychiatriestationen in Allgemeinkrankenhäusern

8158625 B	} Depanom, Athen	1. 1. 1986	24	588 463
8158626 B		1. 1. 1986	24	631 773
8158627 B		1. 1. 1986	24	661 573
8158628 B		1. 6. 1986	49	369 527
8158629 B	Allgemeines Krankenhaus in Amfissa	1. 1. 1986	36	226 485

Gruppe IV — Akutfälle/Kurzzeitstelle in psychiatrischen Krankenhäusern

8158643 B	„Dromokaiteio“ Psychiatrisches Krankenhaus	1. 7. 1986	6	31 787
8158644 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 7. 1986	6	107 283
8158645 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 10. 1986	27	128 143
8158646 B	Kinderkrankenhaus „Agia Sofia“	1. 10. 1986	27	128 143

Gruppe V — Berufsvorbereitung und berufliche Bildung

8158631 B	Psychiatrisches Krankenhaus Korfou	1. 10. 1986	27	194 697
8158632 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 10. 1986	27	194 697
8158633 B	Psychiatrisches Krankenhaus Petra Olympou	1. 10. 1986	27	194 697
8158634 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 9. 1986	28	274 165
8158635 B	„Eginitio“ Krankenhaus, Athen	1. 10. 1986	27	194 697
8158636 B	Kindertagesstätten	1. 1. 1986	42	1 450 296
8158637 B	Zentrum für Psychologie in Nord-Griechenland	1. 1. 1986	36	250 325
8158638 B	Mitropoli Kalavriton	1. 1. 1986	24	131 123

Gruppe VI — Heime

8158647 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 7. 1986	18	131 123
8158648 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 6. 1986	7	79 468
8158649 B	Allgemeines Krankenhaus in Alexandroupolis	1. 9. 1986	28	198 670
8158650 B	Allgemeines Krankenhaus in Patra	1. 9. 1986	28	198 670
8158651 B	Psychiatrisches Krankenhaus, Petra Olympou	1. 9. 1986	28	198 670
8158652 B	Allgemeines Krankenhaus in Larissa	1. 9. 1986	28	198 671
8158653 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dafni	1. 9. 1986	28	198 671
8158654 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dafni	1. 9. 1986	28	198 671
8158655 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Agios Banteleimon“	1. 9. 1986	28	198 670
8158656 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dafni	1. 9. 1986	28	168 870
8158657 B	„Eginitio“ Krankenhaus, Athen	1. 10. 1986	27	148 010
8158658 B	„Pikpa“ Krankenhaus	1. 8. 1986	29	258 272
8158659 B	Institut für die Rehabilitation Behinderter	1. 1. 1986	24	79 468

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag (in ECU)
--------------------	--------	-------------------------------------	------------------	-----------------

Gruppe VII — Genossenschaften

8158639 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Leros	1. 6. 1986	25	953 619
8158640 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Dafni“	1. 9. 1986	28	202 644
8158641 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Saloniki	1. 6. 1986	7	63 575
8158642 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Hania	1. 6. 1986	7	63 575

Gruppe VIII — Ausbildung

8158616 B	Neurologisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 12. 1986	18	25 073
8158617 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Saloniki	1. 12. 1986	18	25 073
8158618 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Dromokaitio“	1. 12. 1986	18	25 073
8158619 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Dafni“	1. 12. 1986	18	25 073

Insgesamt : 12 678 109

ANHANG II

Änderungen vorheriger Entscheidungen für die Verordnung (EWG) Nr. 815/84

Entscheidung der Kommission	Vorhaben Nr.	Dauer	Beantragte Verlängerung
1.	81584006/005 A	} 1. 6. 1984 — 31. 12. 1984	30. 1. 1987
2.	81584006/01 A		26. 10. 1986
3.	81584006/03 A		18. 12. 1986
4.	81584027 B	}	31. 12. 1987
5.	81584031 B		31. 3. 1987
6.	81584026/002 B	} 10. 1984 — 3. 1986	31. 8. 1987
7.	81584025 B		31. 3. 1987
8.	81584016/001 B	10. 1984 — 31. 12. 1985	30. 4. 1988
9.	81584016/002 B	9. 1984 — 9. 1986	30. 6. 1987
10.	81584023/001 B	10. 1984 — 2. 1986	31. 12. 1987
11.	81584024 B	} 10. 1984 — 10. 1986	31. 12. 1986
12.	81584017 B		31. 8. 1987
13.	81584018 B	8. 1984 — 10. 1985	28. 2. 1988
14.	81584020 B	9. 1984 — 9. 1985	31. 7. 1987
15.	81584022 B	1. 1984 — 3. 1985	31. 12. 1986
16.	81584016/005 B	8. 1984 — 4. 1986	31. 12. 1986
17.	84/540/EWG — 25. 10. 1984	9. 1984 — 9. 1986	31. 7. 1987
18.	81584028 B	6. 1984 — 6. 1986	30. 4. 1987
19.	81584016/004 B	} 9. 1984 — 12. 1985	31. 12. 1987
20.	81584026/003 B		31. 3. 1987
21.	81584016/003 B		31. 12. 1987
22.	81584026/001 B	10. 1984 — 10. 1986	31. 12. 1987
23.	81584019 B	8. 1984 — 4. 1985	31. 12. 1986
24.	81584021 B	10. 1984 — 10. 1986	28. 2. 1987
25.	81584029/001 B	10. 1984 — 4. 1985	31. 7. 1986
26.	81584016/006 B	} 10. 1984 — 4. 1985	31. 7. 1986
27.	81584030 B		31. 7. 1986
28.	81584023/002 B		31. 10. 1986
29.	81584002/001 A	1. 1. 1984 — 31. 12. 1985	31. 12. 1986
30.	81584002/003 A	} 1. 1. 1984 — 31. 12. 1984	30. 6. 1987
31.	81584002/004 A		31. 12. 1986
32.	81584002/006 A		30. 6. 1987
33.	81584002/007 A		30. 6. 1987
34.	8158508/01 A	} 1. 1. 1984 — 31. 12. 1985	31. 12. 1986
35.	8158508/02 A		31. 12. 1986
36.	8158507/02 A		31. 12. 1986
37.	8158509 A	1. 1. 1985 — 30. 6. 1986	31. 12. 1986

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Genehmigung der vierten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/109/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen
Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 83/100/EWG⁽⁴⁾ hat die Kommission
den von Italien vorgelegten Plan für eine beschleunigte
Tilgung der klassischen Schweinepest genehmigt.Mit den Entscheidungen 84/193/EWG⁽⁵⁾, 85/120/
EWG⁽⁶⁾ und 85/541/EWG⁽⁷⁾ hat die Kommission eine
erste, zweite und dritte Änderung des ursprünglichen
Plans genehmigt.Mit Fernschreiben vom 10. November 1986 haben die
italienischen Behörden der Kommission an dem Plan
vorzunehmende Änderungen mitgeteilt, um der Entwick-
lung der klassischen Schweinepest in Italien Rechnung zu
tragen.Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, daß dieser geän-
derte Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽⁸⁾ und der
Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt; somit sind die
Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemein-
schaft weiterhin erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die vierte von Italien vorgelegte Änderung des Plans zur
beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest
wird genehmigt.*Artikel 2*Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung des Tilgungsplans
gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 8. 3. 1983, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 100 vom 12. 4. 1984, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 15. 2. 1985, S. 50.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 29.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(87/110/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahr 1984 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1986 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Sorten verschiedener Arten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die betreffenden Sorten von Mais waren, betreffend den landeskulturellen Wert, in der Bundesrepublik Deutschland keinen amtlichen Anbauprüfungen im Hinblick auf den deutschen Antrag unterworfen worden.

Die betreffende Sorte von Hafer ist eine Winterform. Die betreffenden Sorten von Mais haben einen FAO-Reifeklassenindex von mehr als 350. Es ist allgemein bekannt, daß die Winterformen von Hafer und Sorten von Mais mit einem FAO-Reifeklassenindex von mehr als 350 zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht für alle Verwendungszwecke zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland daher voll entsprochen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1987 veröffentlicht sind, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen :

Getreide :

1. *Avena sativa* L.

Vintero

2. *Zea mays* L.

Acturus,
Agile LG 60,
Cargibiscay,
Cargiphenix,
Cordova,
Delfino,
Dolly,
Dorado,
Executive,
Favonio,
Gabo,
Giordana,
Gorilla T 1100,
Greco,
Growth,
Jassica,
Jim,
Joker,
Lenor G 4441,
Lifox,
Liona,
Luano,
Lupus,
Manta,
Marfil,
Marilyn,
Merit,

Modular,
Nembo G 4671,
Niger,
Palomar,
Peso,
Photon,
Poseidon,
Potro,
Romulus,
Ross,
Sam,
Selvana,
Senta,
Sirena,
Sitar G 4577,
Sitro,
Susan,
Valkir,
Veltro,
Ventur,
Vertice,
Vesuvio,
Vince,
Visir,
Voltan,
Zefiro,
Zodiak.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission mit, ab wann und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Verkehr mit Saatgut einiger
Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/111/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom
29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkata-
log für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 15 Absätze 2, 3 und 7,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie
unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaft-
licher Pflanzenarten, die im Jahr 1984 in mindestens
einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind
und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie
entsprechen, ab 31. Dezember 1986 in der Gemeinschaft
keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte
mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht
jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf seinen Antrag
ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und
Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Das Vereinigte Königreich hat für einige Sorten verschie-
dener Arten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die in der vorliegenden Entscheidung genannten Sorten
waren im Vereinigten Königreich amtlichen Anbauprü-
fungen unterworfen worden.

Für die Sorten Danny und Rally (Deutsches Weidelgras)
sowie Canberra (Hafer) kann aufgrund der Unterlagen
über die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sie
nach den im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsbe-
stimmungen anwendbaren nationalen Regeln für die
Sortenzulassung in dem Vereinigten Königreich von
anderen in dem Vereinigten Königreich zugelassenen
Sorten nicht unterscheidbar sind (Artikel 15 Absatz 3
Buchstabe a) erster Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag des Ver-
einigten Königreichs daher voll entsprochen werden.

In den anderen Fällen wird der Antrag zur Zeit von der
Kommission eingehend geprüft. Es ist unmöglich, für die
Sorte Barra (Hafer) vor Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1
der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Frist die
Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, betreffend das Vereinigte
Königreich die genannte Frist angemessen zu verlängern,
so daß der Antrag für diese Sorte vollständig geprüft
werden kann (Artikel 15 Absatz 7 der vorgenannten
Richtlinie).

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, den Verkehr
mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen
Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1987
veröffentlicht sind, auf seinem gesamten Gebiet zu unter-
sagen :

I. Futterpflanzen

Lolium perenne L.

Danny

Rally

II. Getreide

Avena sativa L.

Canberra

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen,
sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht
mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission mit, ab
wann und in welcher Weise es von der Ermächtigung
gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt
die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

Artikel 4

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist wird betreffend das Vereinigte Königreich für folgende Sorten über den 31. Dezember 1986 hinaus bis zum 30. Juni 1987 verlängert:

Getreide

Avena sativa L.

Barra

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur zweiten Anpassung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle an den technischen Fortschritt

(87/112/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG des Rates⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4, 5, 7, 15 und 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirksame Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten, muß der Inhaber der Abfälle den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eine Notifizierung senden, wenn er beabsichtigt, die Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. die Abfälle im Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchführen zu lassen oder sie aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat zu verbringen.

Diese Notifizierung muß auf einem einheitlichen Dokument erfolgen, dessen Inhalt in Anhang I der Richtlinie 84/631/EWG, geändert durch die Richtlinie 85/469/EWG der Kommission⁽⁴⁾, im einzelnen aufgeführt ist, sowie nach dem in Anhang IV dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren.

Für die Verbringung von Abfällen außerhalb der Gemeinschaft muß die allgemeine Anweisung zum einheitlichen Begleitschein geändert werden.

Für die Verbringung der Abfälle von Nichteisenmetallen, die für die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmt sind, ist lediglich eine Erklärung auf einem einheitlichen Vordruck erforderlich, der in Anhang II der Richtlinie 85/469/EWG beschrieben ist.

Im Falle der Verbringung in ein Land außerhalb der Gemeinschaft ist das beschriebene Verfahren zur Verwendung dieses Vordrucks zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge II und IV der Richtlinie 85/469/EWG werden folgendermaßen geändert :

1. In Anhang II wird Punkt 3 der Anweisungen zum Formblatt für die „Erklärung über nicht eisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind“ in den vier Exemplaren des Vordrucks durch folgenden Wortlaut ersetzt :
 - „3. Der Besitzer des Abfalls muß Exemplar 3 des Vordrucks behalten und Exemplar 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).“
2. In Anhang IV unter dem Titel „Allgemeine Anweisung zum einheitlichen Begleitschein“
 - a) werden unter Buchstabe A die Punkte 2, 3 und 4 durch folgende Punkte 2, 3, 4 und 5 ersetzt :
 - „2. Im Falle einer Einzelverbringung von Abfällen, deren Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft stattfinden soll, die drei Exemplare des Formblatts an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats oder an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt, wenn die Beseitigung der Abfälle in einem an diesen angrenzenden Drittstaat erfolgt, und dieser Mitgliedstaat die Empfangsbestätigung gemäß Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie 84/631/EWG, geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG, erteilt.
 3. Im Falle einer Einzelverbringung von Abfall aus einem Drittstaat, der zu Zwecken der Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft durch die Gemeinschaft durchgeführt wird, die drei Exemplare des Formblatts an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 12. 10. 1985, S. 1.

4. Im Falle mehrerer Verbringungen (Sammelnotifizierung) die Exemplare 1 und 2 des Formblatts und eine Anzahl des Exemplars 3, entsprechend der Anzahl der durchzuführenden Lieferungen an die unter den Punkten A.1, A.2 oder A.3 genannten zuständigen Behörden.
5. In allen unter den Punkten 1 bis 4 genannten Fällen geht eine Fotokopie des Exemplars 1 des Formblatts an die zuständigen Behörden aller anderen betroffenen Staaten: Versand- und Transitmitgliedstaaten, Transit-Drittstaat(en), Bestimmungs-Drittstaat(en).
- b) Unter Buchstabe B wird der letzte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung erteilt, schickt den anderen betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls dem Bestimmungs-Drittstaat sowie dem Transit-Drittstaat (Transit-Drittstaaten) und den Empfängern eine Fotokopie des Exemplars 2.“
- c) Unter Buchstabe E wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Im Falle einer Verbringung von Abfällen, deren Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft stattfinden soll, muß Exemplar 3 bei dem Zollbüro hinterlegt werden, über das der Abfall die Gemeinschaft endgültig verläßt.“
- d) Buchstabe G wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „G. Im Falle einer Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft zu Zwecken der Beseitigung außerhalb der Gemeinschaft muß der Besitzer der Abfälle der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Empfangsbestätigung der Notifizierung der Verbringung erteilt hat, spätestens sechs Wochen, nachdem die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben, bestätigen,

daß sie ihren Bestimmungsort erreicht haben; ferner gibt der Besitzer das letzte Zollbüro an, über das die Abfälle die Gemeinschaft endgültig verlassen haben.“

3. Im Anhang IV unter dem Titel „Anleitung zum Ausfüllen des Formblatts“, Untertitel „B. Anweisungen zum Ausfüllen der Exemplare 1, 2 und 3“ wird der Absatz „Feld 8“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Feld 8 Beizufügen sind vom Empfänger unterzeichnete Informationen zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Empfänger über die im Formblatt genannten Abfälle. Gegebenenfalls ist beizufügen:

- Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Felder 5 und 6)
- Einzelheiten über die Abfälle (Feld 22)
- Im Falle einer Verbringung von Abfällen aus einem Mitgliedstaat zwecks Beseitigung in einem Drittstaat der Nachweis der Zustimmung des Bestimmungs-Drittstaats über diese Verbringung.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1987 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Änderung der Entscheidung 86/189/EWG über Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können

(87/113/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Nach einer von der Gemeinschaft durchgeführten Besichtigung an Ort und Stelle wurden die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung 86/189/EWG der Kommission⁽³⁾ ermächtigt, die Einfuhr frischen Fleisches aus bestimmten amerikanischen Betrieben bis zum 31. Dezember 1986 fortzusetzen.

Während dieses Übergangszeitraums sollten die Betriebe noch auf der Grundlage zusätzlicher Erkundungen zu ihren hygienischen Verhältnissen und ihren Möglich-

keiten rascher Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Diese zusätzliche Überprüfung hat stattgefunden.

Seither hat der Rat die anzuwendenden Vorschriften geändert, und diese neuen Vorschriften treten am 30. April 1987 in Kraft.

Es ist somit angebracht, die Übergangsbestimmungen bis zu einem Zeitpunkt zu verlängern, der dem Datum des Inkrafttretens der neuen Vorschriften der Gemeinschaft entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Datum „31. Dezember 1986“ in Artikel 1 der Entscheidung 86/189/EWG der Kommission wird durch „29. April 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 30.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1987)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 377 vom 31. Dezember 1986)

Seite 44, Anhang II, Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 60.05 :

anstatt: „...koch kautschutiert.“,

muß es heißen: „...noch kautschutiert.“

Die Tarifstelle 60.06 B II wird gestrichen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg